



Gemeinde Lachen • Hauptstr. 26 • 87760 Lachen

Bankkonten:

Raiba im Allgäuer Land eG
BIC: GENODEF1DTA
IBAN: DE87 7336 9264 0006 2203 63

Sparkasse MM-LI-MN
BIC: BYLADEM1MLM
IBAN: DE63 7315 0000 0130 1311 39

Telefon (0 83 32) 3 40
Telefax (0 83 32) 55 20
www.gemeinde-lachen.de
rathaus@gemeinde-lachen.de

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lachen hat am 23.11.2021 für das Gebiet
"am südlichen Ortsrand von Hetzlinshofen"

den Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III" in der Fassung vom 05.07.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Unterallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Lachen (Hauptstraße 26, 87760 Lachen) Zimmer Gemeindekanzlei, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-lachen.de/Baugebiete>) und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lachen wurde gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Hetzlinshofen Süd III" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan "Hetzlinshofen Süd III" im Rathaus der Gemeinde Lachen (Hauptstraße 26, 87760 Lachen) Zimmer Sitzungszimmer hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Lachen, den 15.02.2022

.....

Josef Diebolder
1. Bürgermeister
Gemeinde Lachen

Ausgehängt: 15.02.2022

Abgenommen: